Einige Bemerkungen zu dem Artikel "Beförderung vom Hauptmann zum Major bei der Infanterie"

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **41=61 (1895)**

Heft 26

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-97010

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Seite wurde noch hervorgehoben, die Streichung dieses Wortes sei gerade vom Standpunkte des Wehrmannes aus zu begrüssen; denn unter „angemessen“ hätte man in diesem Artikel „möglichst wenig“ verstanden. (Dr. Weibel.)

Mit 35 gegen 24 Stimmen genehmigte der Rat auch hier den Antrag seiner Kommission. Die Vorlage geht nun nochmals an den Ständerat.

Einige Bemerkungen zu dem Artikel „Beförderung vom Hauptmann zum Major bei der Infanterie.“

In der letzten Nummer dieses Blattes ist ein Gegenstand behandelt worden, welcher für die Hauptleute der Infanterie gewiss von Interesse ist. Es scheint aber notwendig, einige Punkte hervorzuheben, welche der Verfasser ausser Acht gelassen hat und die zur Bildung eines richtigen Urteils über seine Forderung beitragen dürften.

Die Stellvertretung des Bataillonskommandanten durch einen nicht berittenen Offizier hatte bisher ihre Schwierigkeit. Um diese zu umgehen, verfiel man vielfach darauf, — im Widerspruch mit dem Reglement — den Bataillonsadjutanten (wenn dieser Hauptmann war) als Stellvertreter des Majors zu betrachten. Die meisten Hauptleute waren damit wohl zufrieden. Viele hegten überhaupt nicht den Wunsch auf das Pferd zu kommen. In neuester Zeit ist es etwas anders geworden. Jetzt wird der Reitunterricht schon in den Offiziers-Aspirantenschulen betrieben und in den Centralschulen fortgesetzt. Infolge dessen ist die Zahl der Offiziere, die reiten können, viel grösser geworden. Es ist daher leichter möglich, den Bestimmungen des Reglements in Bezug auf Stellvertretung im Bataillonskommando gerecht zu werden.

Unstatthaft erschien stets, die Stellvertretung dem Bataillons-Adjutanten zu übertragen, wenn dieser Oberlieutenant war. Dieses ist aber, so viel uns bekannt, auch nie vorgekommen. Bei freiwilligem Verzicht der älteren Hauptleute auf die Stellvertretung liess sich gegen die durch den Hauptmann-Bataillonsadjutanten wenig einwenden.

Die beste Abhülfe könnte geschaffen werden, wenn der älteste bezw. der für die Beförderung zunächst in Anbetracht kommende Hauptmann als Stellvertreter bezeichnet und beritten gemacht würde. Dem letztern Wunsche ist in einigen Offiziersvereinen Ausdruck gegeben worden und zwar in dem Sinne, wenn es bei der in Aussicht stehenden Reorganisation wegen Mangel an Reitpferden unstatthaft gefunden werde, alle Hauptleute der Infanterie beritten zu machen, so möchte doch wenigstens auf einen berittenen Hauptmann und Kompagniekommandanten für den Fall notwendiger Stellvertretung im Bataillonskommando Rücksicht genommen werden.

Das Verlangen nach Gleichstellung aller Hauptleute bei der Beförderung zum Major scheint gerechtfertigt. Der Bataillons-Adjutant soll jedoch von der Beförderung auch nicht ausgeschlossen sein — aber von grossem Nutzen wird es ihm sein, wenn er vor Erreichung des Bataillonskommandos in einer Rekrutenschule und in einem Wiederholungskurs eine Kompagnie geführt hat.

Botschaft des Bundesrates
an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

(Fortsetzung und Schluss.)

Die finanziellen Folgen der Verfassungsrevision. Die Revisionspunkte, die für die Finanzen des Bundes in Betracht fallen, sind:

1. Die Übertragung der Verwaltung auf den Bund.
2. Die Unterstützung notleidender Familien von dienstthuenden Wehrpflichtigen.
3. Die Übernahme der Waffenplätze und Zeughäuser durch den Bund.

Die Übertragung der Verwaltung an den Bund wird nicht nach allen Richtungen Mehrausgaben für den Bund zur Folge haben. Mehrausgaben werden selbstverständlich verursachen die Errichtung der acht Kreisverwaltungen und sodann die Übernahme der Verwaltung derjenigen Zeughäuser, welche bisher von den Kantonen administriert wurden. Dagegen wird die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung durch den Bund nicht nur keine weitere Belastung der Bundesfinanzen mit sich führen, sondern zweifelsohne eine Quelle von nicht unwesentlichen jährlichen Ersparnissen werden.

Für die Kreisverwaltungen nehmen wir folgendes Personal in Aussicht, wobei wir für den einzelnen Beamten eine Durchschnittsbesoldung nach Massgabe des neuen Besoldungsgesetzes für die Militärbeamten berechnen:

Personal eines Divisionskreises.

Ein Militärkreisdirektor (Maximum Fr. 7500)	Fr. 7,000	
Ein Sekretär	„ 4,500	
Drei Kanzlisten à Fr. 2800 .	„ 8,400	
Ein Kreiskriegskommissär . .	„ 5,000	
Ein Buchhalter	„ 4,000	
Ein Kanzlist	„ 2,800	
Ein Kreiszeughausverwalter .	„ 5,000	
Ein Kanzlist	„ 2,800	
Der Kreisstabsarzt (nicht ständiger Beamter)	„ 2,000	
Druckkosten, Drucksachen, Reiseentschädigungen	„ 3,000	
	Fr. 44,500	
Fr. 44,500 × 8 = ...		Fr. 356,000
	Übertrag	Fr. 356,000